

Allgemeine Geschäftsbedingungen:

Abschluss des Teilnehmervertrages

Mit der Anmeldung bietet der Teilnehmer dem Veranstalter den Abschluss eines Teilnehmervertrages verbindlich an. Die Anmeldung muss schriftlich vorgenommen werden. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch den Veranstalter zustande. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird der Veranstalter dem Teilnehmer die Teilnahmebestätigung aushändigen.

Mündliche Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung, da sie ansonsten keine Rechtsverbindlichkeit besitzen.

Zahlung:

Mit der Anmeldung sind 1.300,00 € auf das folgende Konto einzuzahlen: Empfänger: Breitengrad e.V.; Institut: Ostsächsische Sparkasse Dresden; BLZ: 85050300; BIC: OSDDDE81XXX; Kontonummer: 3200020198; IBAN: DE33 8505 0300 3200 0201 98

Verwendungszweck: Name + Tour

Damit erfolgt gleichzeitig eine Platzreservierung, diese erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldung (Zahlungseingang zählt). Der vollständige Restbetrag von ist bis zum 30.09.2020 auf das oben genannte Konto zu zahlen.

Teilnahme:

Teilnehmen kann jeder, der gesund und den Anforderungen, die im Punkt *Charakter der Tour, Voraussetzungen* aufgeführt sind, gewachsen ist. Für die notwendige persönliche Ausrüstung ist jeder Teilnehmer selbst verantwortlich (nach Anmeldung wird eine Ausrüstungsliste zugeschickt).

Leistungen:

Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus unseren Beschreibungen. Den Anordnungen der Gruppenleiter ist Folge zu leisten. Falls Sie die Tour vorzeitig beenden bzw. beenden müssen, gehen die dadurch entstehenden Mehrkosten zu ihren Lasten.

Versicherung:

Der Teilnehmer verpflichtet sich, für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Dazu gehört eine, für den gesamten Zeitumfang der Reise geltende Unfall- und Krankenversicherung. Weiterhin ist eine Versicherung erforderlich und nachzuweisen, die Überführungskosten vom etwaigen Unfallort bis in ein Krankenhaus in Höhe von mindestens 7000 Euro einschließt.

Teilnehmeranzahl:

Die Durchführung der Tour ist nur möglich, wenn die Mindestteilnehmerzahl erreicht wird. Wird diese Anzahl nicht erreicht, sind wir berechtigt, bis zum 31.12. 2020 vom Vertrag zurückzutreten. Sie erhalten sodann alle geleisteten Zahlungen in voller Höhe zurück. Wenn wir von unserem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, Sie aber dennoch die Durchführung der Reise wünschen, so stellt dies ein völlig neues Angebot dar. Wir können dieses dann nur zu einem neu zu errechnenden Preis annehmen, den wir Ihnen mitteilen. Sind Sie mit diesem Preis einverstanden, so kommt darüber ein neuer Vertrag zustande, auf dessen Basis die Reise dann durchgeführt wird.

Dokumente:

Der Teilnehmer ist für Einhaltung der Pass-, Visa-, Devisen- & Gesundheitsvorschriften auf seine Kosten selbst verantwortlich. Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten.

Änderungen:

Änderungen des Reiseprogramms oder Wechsel der Transportmittel müssen wir uns vorbehalten, soweit dies aus technischen Gründen, infolge unvorhersehbarer Umstände oder im Interesse eines reibungslosen Ablaufs erforderlich und den Teilnehmern zumutbar ist. Im Extremfall (Unruhen oder Politische Entscheidungen, Naturkatastrophen etc.) können wir auch die gesamte Tour absagen und durch eine ähnliche Tour ersetzen. Bereits geleistete Zahlungen unsererseits an Dritte können bei einer Ablehnung unseres Ersatzreiseangebotes nicht zurückgezahlt werden.

Haftung:

Unglücksfälle, Verluste, Beschädigungen, Verspätungen sowie sonstiger Schaden ist in Kauf zu nehmen, und die Reisetilnahme erfolgt auf eigene Gefahr. Wir machen darauf aufmerksam, dass Trekking- und Bergtouren im Gebirge, sowie das Fahren auf den Straßen in Südamerika teilweise mit Gefahren für Leib und Leben verbunden sind. Wir haften den Behörden gegenüber persönlich für die Einhaltung der Bestimmungen des Gastlandes durch alle Teilnehmer, die Ihrerseits im Falle von Zuwiderhandlungen uns gegenüber für jeglichen auftretenden Schaden haftbar sind. Für die von uns geplante und veranstaltete Reise übernehmen wir keine Haftung. Die Teilnahme erfolgt auf eigene Verantwortung.

Medizinische Betreuung/ Impfung:

Erste Hilfe Material und Medikamente, die Sie benötigen müssen von Ihnen selbst in ausreichender Menge mitgenommen werden. Vorbeugende Maßnahmen gegen Erkrankungen, sowie Impfungen sind Angelegenheit jedes Teilnehmers. Es sind keine Impfungen vorgeschrieben, auf Wunsch können wir hinsichtlich sinnvoller Schutzimpfungen Empfehlungen und Hinweise geben.

Leistungs- und Preisminderungen

Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Veranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind zulässig, und führen nicht zur Reisepreisminderung, soweit die Änderungen oder Abweichungen den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen oder Abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Der Veranstalter behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Fall der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse, in dem Umfang zu ändern, wie sich deren Erhöhung pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseternin mehr als 2 Monate liegen. Im Fall einer nachträglichen Änderung des Reisepreises oder einer Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat der Veranstalter den Reisenden unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Reiseantritt davon in Kenntnis zu setzen. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig.

Rücktritt durch den Kunden, Umbuchungen, Ersatzpersonen

Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Der Kunden muss den Rücktritt schriftlich erklären. Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann der Veranstalter Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistungen zu berücksichtigen. Pauschalisiert sind vom Kunden folgende Kosten zu tragen:

bis 57 Tage vor Reisebeginn: 50% des Reisepreises

ab 56 bis 8 Tage vor Reisebeginn: 80% des Reisepreises

ab 7 Tage vor Reisebeginn: 100% des Reisepreises

Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Der Veranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Reisende dem Veranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten. Im Falle eines Rücktritts kann der Veranstalter vom Kunden die tatsächlich entstandenen Mehrkosten verlangen.

Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so wird sich der Veranstalter bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung vertragliche, gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

Rücktritt und Kündigung durch den Veranstalter

Der Veranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

Ohne Einhaltung einer Frist:

Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Veranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Veranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

Bis 2 Wochen vor Reiseantritt:

Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist der Veranstalter verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Veranstalter den Kunden davon zu unterrichten.

Bis 4 Wochen vor Reiseantritt:

Wenn die Durchführung der Reise nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten für den Veranstalter deshalb nicht zumutbar ist, weil das Buchungsaufkommen für diese Reise so gering ist, dass die dem Veranstalter im Falle der Durchführung der Reisen entstandenen Kosten eine Überschreitung der wirtschaftlichen Obergrenze, bezogen auf diese Reise, bedeuten würde. Ein Rücktrittsrecht des Veranstalters besteht jedoch nur, wenn er die dazu führenden Umstände nicht zu vertreten hat (z.B. kein Kalkulationsfehler) und wenn er die dazu führenden Umstände nachweist und wenn er dem Reisenden ein vergleichbares Ersatzangebot unterbreitet hat. Wird die Reise aus diesem Grund abgesagt, so erhält der Kunde den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurückerstattet.

Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Wird die Reise infolge bei Vertragsschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Veranstalter als auch der Reisende den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann der Veranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Weiterhin ist der Veranstalter verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Reisenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

Haftung des Veranstalters

Der Veranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für folgendes:

Die gewissenhafte Reisevorbereitung

Die sorgfältige Auswahl und die Überwachung des Leistungsträgers

Die Richtigkeit der Beschreibung aller in den Prospekten und der Internetpräsentation angegebenen Reiseleistungen, sofern der Veranstalter nicht vor Vertragsschluss eine Änderung der Angaben erklärt hat.

Die ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Reiseleistungen

Der Veranstalter haftet für die ordnungsgemäße Erbringung der von ihm zugesicherten Leistungen.

Der Veranstalter haftet jedoch nicht für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Personen (z. B. Hotelbetreiber / Werkstatt etc.).

Im Übrigen ist die Haftung des Veranstalters auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Gewährleistung

Abhilfe

Wird die Reise nicht vertragsmäßig erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Der Veranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

Minderung des Reisepreises

Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Reisende schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.

Kündigung des Vertrages

Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Veranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag durch schriftliche Erklärung kündigen.

Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, dem Veranstalter erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Veranstalter verweigert wird, oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird. Er schuldet dem Veranstalter den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenen Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.

Schadenersatz

Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den der Veranstalter nicht zu vertreten hat.

Weitere Beschränkung der Haftung

Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird. Für alle Schadenersatzansprüche des Kunden gegen den Veranstalter aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet der Veranstalter bei Personenschäden bis zur Höhe des Reisepreises je Kunde und Reise. Die Haftungsbeschränkung für Sachschaden beträgt je Kunde und Reise 500,00 €.

Dem Kunden wird in diesem Zusammenhang im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall-, Reisekranken- und Reisegepäckversicherung empfohlen.

Der Veranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen / Übernachtungen / Speisen / Ausstellungen / Fähren / Mietwagen / Werkstatt usw.) sowie für Leistungen, welche die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden.

Ein Schadenersatzanspruch gegen den Veranstalter ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadenersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

Mitwirkungspflicht

Der Reisende ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt es der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Vertragliche Ansprüche des Reisenden verjähren in sechs Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Hat der Reisende solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem der Veranstalter die Ansprüche schriftlich zurückweist. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in drei Jahren.

Paß-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

Der Veranstalter steht dafür ein, Staatsangehörige der Bundesrepublik Deutschland über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft.

Der Veranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende den Veranstalter mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Veranstalter die Verzögerung zu vertreten hat. Der Teilnehmer ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen wenn sie durch eine schuldhaft falsche- oder Nichtinformation des Veranstalters bedingt sind.

Sponsoring

Jedes Reisemitglied ist berechtigt Werbepartnerschaften mit Sponsoren einzugehen. Dabei obliegt jedoch die Autorisierung beim Veranstalter, um Interessenkonflikte mit etwaigen Veranstaltersponsoren auszuschließen.

Presseklause

Die Publikation der Reise obliegt ausschließlich dem Veranstalter. Jeder Teilnehmer ist grundsätzlich berechtigt, eigenes Text- und Bildmaterial für private Zwecke zu gebrauchen. Eine kommerzielle Nutzung, Weiterverbreitung und Vervielfältigung von Medienträgern mit Reise-Inhalten ist generell unzulässig. Ausnahmen sind im Einzelfall mit dem Veranstalter abzusprechen.

Jeder Teilnehmer verpflichtet sich die Arbeiten zur Dokumentation zu unterstützen und seine persönlichen Bilder oder Filme für dokumentarische Auswertungen durch den Veranstalter bei Bedarf zur Verfügung zu stellen. Jeder Teilnehmer verzichtet für während der Reise entstandene Bilder oder Filmaufnahmen auf das „Recht am eigenen Bild“.

Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

Allgemeines

Der Reisende kann den Veranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Veranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Veranstalters maßgebend.